



Ausgabe 11:2013

Inhalt

| Integrationsamt Schwaben

- Wichtige Änderungen bei der Ausgleichsabgabe

| Veranstaltungshinweise

- Seminare des Arbeitskreises der Vertrauensleute Schwerbehinderter in Schwaben e.V. (AVS)
- Kurse des Integrationsamtes Schwaben für Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte sowie Arbeitgeberbeauftragte

| Aktuelle Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

- Urteil: Wann besteht Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung?
- Neue Broschüre und Tipps für Arbeitgeber zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement



I Integrationsamt Schwaben

Wichtige Änderungen bei der Ausgleichsabgabe

Erstmals seit 2002 erhöhen sich die Staffelbeträge für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze.

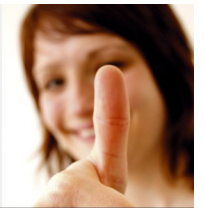
115,00 € pro unbesetztem Pflichtplatz und Monat fallen nun an, wenn

- ein Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 20 bis 39,99 Arbeitsplätzen weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt, oder
- ein Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 40 bis 59,99 Arbeitsplätzen durchschnittlich weniger als zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigt oder
- die Beschäftigungsquote eines Arbeitgebers mit jahresdurchschnittlich 60 oder mehr Arbeitsplätzen weniger als 5 %, mindestens aber 3 % beträgt.

200,00 € pro unbesetztem Pflichtplatz und Monat sind künftig zu entrichten, wenn

- ein Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 40 bis 59,99 Arbeitsplätzen durchschnittlich weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt oder
- die Beschäftigungsquote eines Arbeitgebers mit jahresdurchschnittlich 60 oder mehr Arbeitsplätzen weniger als 3 %, mindestens aber 2 % beträgt.

290,00 € pro unbesetztem Pflichtplatz und Monat sind künftig zu entrichten, wenn die Beschäftigungsquote eines Arbeitgebers mit jahresdurchschnittlich 60 oder mehr Arbeitsplätzen bei weniger als 2 % liegt.



Ausgabe 11:2013

Seite 03

Ein Arbeitgeber mit durchschnittlich bis zu 39,99 Arbeitsplätzen muss daher nun maximal 1.380,00 € statt bisher 1.260,00 € entrichten. Für einen Arbeitgeber mit durchschnittlich bis zu 59,99 Arbeitsplätzen fallen höchstens 4.800,00 € statt 4.320,00 € an. Ein Arbeitgeber mit 60 Arbeitsplätzen, der weder schwerbehinderte noch gleichgestellte Menschen beschäftigt, hat nun 10.440,00 € statt bisher 9.360,00 € zu zahlen.

Der Arbeitgeber muss die in der Anzeige für das Jahr 2012 errechnete Ausgleichsabgabe bis zum **31.03.2013** an das Integrationsamt überweisen. Für Zahlungen nach diesem Termin erhebt das Integrationsamt einen **Säumniszuschlag** in Höhe von 1 % des ausstehenden Betrags je angefangenen Monat. Für eine Ausgleichsabgabe von 4800,00 €, die am 30.04.2013 eintrifft, fällt somit ein Säumniszuschlag von einem Prozent, also 48,00 €, an. Geht die Zahlung erst am 02.05.2013 ein, erhöht sich der Säumniszuschlag auf 2 %, so dass 96,00 € zu entrichten sind.



Ausgabe 11:2013

Seite 04

I Veranstaltungshinweise

Der Arbeitskreis der Vertrauensleute Schwerbehinderter in Schwaben e. V. (AVS) veranstaltet 2013 folgende Seminare:

- | | | |
|---------------|---|----------------------|
| Nr. 01 / 2013 | 14.03.2013 | 09:00 bis 16:00 Uhr. |
| Thema: | Neue Fördermöglichkeiten, Antragstellung, Behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung.
Franz Christ und Peter Focke, Integrationsamt, ZBFS Region Schwaben | |
| | Inklusion – Was ist das?
Wolfgang Munding 2. Vorsitzender AVS | |
| Ort: | Heilbad Krumbad, Wintergarten | |
| Kosten: | 45,-€ | |
| | | |
| Nr. 02 / 2013 | 20.06.2013 | 09:00 bis 16:00 Uhr. |
| Thema: | Vorstellung der gemeinsamen Servicestellen
Stephan Wopinski DRV, Abteilung Rehabilitation, gemeinsame Servicestellen | |
| | Betriebliches Eingliederungsmanagement
Johann Mayr, Leiter des Integrationsamts, ZBFS Region Schwaben | |
| Ort: | Buchloe Gasthof Eichel | |
| Kosten: | 45,-€ | |



Ausgabe 11:2013

Seite 05

Nr. 03 / 2013 26.09.2013 09:00 bis 16:00 Uhr.
Thema: **Unterstützung der Vertrauensperson**
Karin Sedlmeier, Versorgungsamt Augsburg.
Anerkennung der Schwerbehinderung vor
Sozialgerichten.
Ort: Carlo Hoffmeister Sozialrichter, Landessozialgericht.
Altes Rathaus in Immenstadt.
Kosten: 65,-€

Weitere Informationen zum Verein finden sie auf der Internetseite:
<http://www.avs-schwaben.de/>- hier können Sie sich gleich online anmelden.

Die Schulungsveranstaltungen finden nach § 96, Abs. 4, SGB IX und § 37, Abs. 6, BetrVG und Art 46, Abs. 5, BayPVG statt.

Kurse des Integrationsamtes Schwaben für Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte sowie Arbeitgeberbeauftragte

Bei folgenden Kursen sind noch Plätze frei (eine baldige Anmeldung wird empfohlen):

- **Grundkurs für neugewählte Vertrauenspersonen Schwaben**
vom 12.03.-14.03.13 in Rain
- **Betriebliches Eingliederungsmanagement**
am 19.03.13 in Augsburg



Ausgabe 11:2013

Seite 06

- **Konfliktlösung durch Verhandlung – Mediation im Schwerbehindertenrecht**
am 20.03.13 in Augsburg
- **Fachübergreifende Grundlagen zum Schwerbehindertenrecht**
vom 09.04.13 bis 11.04.13 in Kempten
- **Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz**
am 30.04.13 in Rain
- **Teilhabe am Arbeitsleben: Instrumente der beruflichen Eingliederung**
vom 06.05.13 bis 08.05.13 in Rain
- **Feststellung der Behinderung**
am 07.05.13 in Augsburg
- **Mobbing am Arbeitsplatz**
am 16.05.13 in Rain

Anmeldung und weitere Informationen zu den einzelnen Kursen finden Sie unter:

[https://www.kurse-integrationsamt-bayern.de/kurse/ev_/kurse/kurse2013/index.html?ev\[subcat\]=Schwaben](https://www.kurse-integrationsamt-bayern.de/kurse/ev_/kurse/kurse2013/index.html?ev[subcat]=Schwaben)

[Zurück zur Übersicht](#)



Ausgabe 11:2013

Seite 07

I Aktuelle Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Urteil: Wann besteht Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung?

Der Arbeitnehmer hat nach neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung ggf. Anspruch auf eine stufenweise Wiedereingliederung unabhängig davon, ob schwerbehindert, behindert, oder nichtbehindert. Ein Anspruch besteht jedenfalls insoweit, als ein ordnungsgemäßer ärztlicher Wiedereingliederungsplan vorliegt und sie dem Arbeitgeber zumutbar ist. Arbeitgeber hätten ansonsten u.U. im Verweigerungsfalle mit Schadensersatzansprüchen zu rechnen nach folgender Rechtsprechung wegen "unzureichender Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements".

LEITSATZ: "Zu den gebotenen Maßnahmen des Eingliederungsmanagements gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX gehört auch die Durchführung einer ärztlich empfohlenen stufenweisen Wiedereingliederung. Die frühere Auffassung, dem Arbeitgeber stehe die Entscheidung hierüber frei, ist nach Einführung des § 84 SGB IX überholt. Im Weigerungsfall kommen Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gemäß § 280 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 84 Abs. 2 SGB IX in Betracht."

(LAG Hamm, Urteil vom 04.07.2011, 8 Sa 726/11)

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/lag_hamm/j2011/8_Sa_726_11urteil20110704.html



Ausgabe 11:2013

Seite 08

Neue Broschüre und Tipps für Arbeitgeber zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Broschüre zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) unter dem Titel "Schritt für Schritt zurück in den Job" veröffentlicht.

Die Broschüre wendet sich direkt an Arbeitnehmer, die länger erkrankt sind. Sie bietet ihnen einen Überblick über das Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX und zum „Hamburger Modell“. Kompakt und mit einem praktischen Frage-Antwort-Teil versehen vermittelt sie einen einfachen Zugang zu dem Thema und nennt Rechte und Pflichten im Verfahren. Konkrete Fallbeispiele erleichtern das Verständnis.

Hier können Sie die Broschüre downloaden und/oder bestellen:

http://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a748-betriebliche-eingliederung.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=9&cms_et_sub=DE/Service/Publicationen/a748-betriebliche-eingliederung.html

Tipps für Arbeitgeber zum Eingliederungsmanagement

Das Integrationsamt gibt Ihnen mit dieser Arbeitshilfe zehn Tipps, was Sie als Arbeitgeber im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements tun können. Bestellen Sie die kostenfreie Druckausgabe dieser Broschüre (4 Seiten) online im Broschürenportal Bayern ab Januar 2013 unter:

<http://www.verwaltung.bayern.de/portal/cl/1058/Gesamtliste.html?cl.document=4043729>

[Zurück zur Übersicht](#)



Ausgabe 11:2013

Seite 09

| Herausgeber

rem

Das Projekt **rem** – **R**egionales **E**ingliederungs**m**anagement unterstützt und fördert die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Vordergrund steht der Aufbau wirkungsvoller Netzwerke und die Einbindung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Multiplikatoren.

Möchten Sie den 1/4-jährlichen Newsletter **online bestellen**, dann wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner:

Christine Stark

Tel: 0178 31 26 594

E-Mail: starkc@rem-schwaben.de

Bernhard Zwick

Tel. 0177 38 38 042

E-Mail: zwickb@rem-schwaben.de

Weitere Informationen unter:

www.rem-schwaben.de

[Zurück zur Übersicht](#)